FNB Gas - Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Berlin, 28. Juli 2025

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4

I. Art. 1 – WasserstoffBG 5

1. § 2 Absatz 1 Nr. 10 – Für das Wasserstoffnetz erforderliche Umstellungs- und erdgasverstärkende Maßnahmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufnehmen 5

2. § 2 Absatz 1 Nr. 13 – Gesicherte Stromversorgung auch für Einrichtungen (z.B. Verdichter) zum Betrieb von Wasserstoffleitungen 5

3. § 3 Nr. 10 – Erweiterung der Begriffsbestimmung „Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff“ 6

4. § 7 – Verkürzte Auslegungsfristen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei Planänderungen 6

5. § 8 – Nichtanwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge für das Wasserstoff-Kernnetz 7

6. Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes 9

II. Art. 2 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes 10

1. Neuer Tatbestand für Elektroverdichteranlagen aufnehmen 10

III. Art. 3 – Änderung des Raumordnungsgesetzes 10

1. § 16 Absatz 2 ROG – Gesetzgeberische Intention (Absehen von einer gesonderten vorgelagerten Raumverträglichkeitsprüfung) in der Praxis zum Durchbruch verhelfen 10

2. § 12a ROG neu – Projektmanager auch bei Raumverträglichkeitsprüfungen 11

IV. Art. 6 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes 12

1. Angleichung des § 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG 12

2. Ausschluss von Einwendungen – Übertragung des Regelungsinhalts des § 16c Absatz 1 Nr. 2 BImSchGneu auf energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellungen 13

3. § 43a EnWGneu – Gleiche Einwendungs- und Stellungnahmefrist 13

4. § 43e Absatz 4 EnWG – Bundesverwaltungsgericht als 1. Instanz 13

5. § 43l Absatz 2 neu 14

6. § 44c EnWG – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns 15

V. Art. 7 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 16

1. § 11c WHG – Präzisierung der Fristenregelung 16

2. § 70b WHG – Klarstellende Ergänzung 16

VI. Art. 8 – Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) 16

1. Ergänzung um Anlagen für den Transport in § 9 Absatz 2d Satz 1 16

VII. Zusätzliche Beschleunigungsmaßnahmen 17

I. Neuregelungen im Energiewirtschaftsgesetz 17

1. Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 43 Absatz 3d neu)..... 17

2. Raumordnerische Zielabweichungsentscheidung durch die Planfeststellungsbehörde - § 43 Absatz 3e neu..... 17

3. Frist für die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen in § 43a Absatz 2 EnWG 18

4. Streichung des § 43f EnWG und Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG 18

5. § 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG - Ergänzung der Freistellung von der UVP (Alternative zu vorstehendem Vorschlag (VII., I., 4.) 19

6. § 43g EnWG - Bewährten Einsatz von Projektmanagern stärken..... 19

7. Ergänzung von § 43l Absatz 4 EnWG um LNG-Anbindungsleitungen 20

8. Ergänzung von § 43l Absatz 7 EnWG 21

9. § 43p EnWG neu - Ermöglichung einer beschleunigten Reparatur 21

10. § 44 EnWG – Erleichterungen von Vorarbeiten..... 22

11. § 44b EnWG – Erleichterungen für die vorzeitige Besitzeinweisung 23

II. Neuregelung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 25

§ 10 Absatz 5 – Gleichstellung mit 19.1-Vorhaben der Anlage 1..... 25

Einleitung

FNB Gas bedankt sich im Namen seiner Mitglieder für die Möglichkeit der Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen wichtigen und richtigen Schritt dar, um den Markthochlauf von Wasserstoff in Deutschland zu beschleunigen.

Mit diesem Gesetz wird ein zentrales Anliegen des Koalitionsvertrags aufgegriffen und konkretisiert: den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft nicht nur zu ermöglichen, sondern aktiv zu beschleunigen.

FNB Gas begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich, da er den gesamten Wasserstoffmarkt und die dafür notwendigen Infrastrukturen, einschließlich der Wasserstoff-Transportleitungen und damit auch das Wasserstoff-Kernnetz in den Blick nimmt. Damit greift die Bundesregierung einen zentralen Hinweis der Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber zu den Gesetzesvorschlägen der Vorgängerregierung auf.

Für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes ebenfalls positiv und zielführend ist die Erweiterung des Wasserstoffbegriffs, unabhängig von seiner Erzeugungsart. Auch die konsequente Digitalisierung der Verfahrensschritte ist für einen effizienten und zukunftsgerichteten Genehmigungsprozess ein wichtiger Schritt.

Mit der vorliegenden Stellungnahme benennt FNB Gas basierend auf der langjährigen Erfahrung seiner Mitglieder verbleibende Beschleunigungspotenziale und macht Vorschläge zur weiteren Verbesserung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Wasserstoffhochlauf. Zentral hierbei sind u.a. die Aufnahme der erdgasverstärkenden Maßnahmen zur frühzeitigen Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoff in den Geltungsbereich des Gesetzes, die Nichtanwendung des EU-Vergaberechtes bei Ausschreibungen für das Wasserstoff-Kernnetz sowie die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses für die Maßnahmen des Wasserstoff-Kernnetzes auch über das Jahr 2030 hinaus.

I. Art. 1 – WasserstoffBG

1. § 2 Absatz 1 Nr. 10 – Für das Wasserstoffnetz erforderliche Umstellungs- und erdgasverstärkende Maßnahmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufnehmen

Das Wasserstoff-Kernnetz mit seinen 9.040 km besteht zu rund 60 % aus Leitungen, die von Erdgas auf Wasserstoff umgestellt werden sollen. Das ist nicht nur volkswirtschaftlich sinnvoll und kosteneffizient, es spart auch viel Zeit bei der Umsetzung der Maßnahmen. Gleichzeitig muss trotz der Umstellung der Leitungen von Erdgas auf Wasserstoff die Erdgasversorgung im verbleibenden Erdgasnetz weiterhin sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten sind so genannte erdgasverstärkende Maßnahmen erforderlich und daher auch unabdingbarer Teil der Kernnetzgenehmigung. Um nun den zeitlichen Vorteil der Umstellung von Leitungen auch nutzbar zu machen, muss das Beschleunigungsgesetz auch diese Umstellungsleitungen sowie erdgasverstärkenden Maßnahmen in den Blick nehmen. Ohne eine entsprechende Berücksichtigung können die zur Umstellung vorgesehenen Leitungen wohlmöglich nicht rechtzeitig umgestellt werden und die Realisierung des Kernnetzes wird ausgebremst.

Dementsprechend sollte **§ 2 Absatz 1 Nr. 10** wie folgt ergänzt werden:

> *Wasserstoffleitungen**; Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden; die für die Umstellung erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen***

2. § 2 Absatz 1 Nr. 13 – Gesicherte Stromversorgung auch für Einrichtungen (z.B. Verdichter) zum Betrieb von Wasserstoffleitungen

§ 2 Absatz 1 Nr. 13 stellt „Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 9 zum Zweck der direkten Versorgung verbinden“ unter den Anwendungsbereich des WasserstoffBG. Auch die nach Nr. 11 unter das WasserstoffBG fallenden „Einrichtungen und Verdichter, die für den Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach den Nummern 1 bis 10 erforderlich sind“ bedürfen einer gesicherten Stromversorgung, weshalb auf diese ebenfalls in Nr. 13 Bezug genommen werden sollte. **§ 2 Absatz 1 Nr. 13** sollte folglich wie folgt lauten:

*„Stromleitungen, die eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Standort einer Anlage nach den Nummern 1 bis 9 **und 11** zum Zweck der direkten Versorgung verbinden“*

3. § 3 Nr. 10 – Erweiterung der Begriffsbestimmung „Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff“

FNB Gas begrüßt, dass neben den Elektrolyseuren an Land nun auch Elektrolyseure im Küstenmeer mit inbegriffen sind. Wichtig ist jedoch, diesen Anwendungsbereich weiter zu fassen und alle Offshore-Elektrolyseure auf See mit einzuschließen. Hierbei sollte es sich auch um Anlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone handeln sowie diese, die den spezifischen Regelungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes folgen. Die Offshore-Elektrolyse auf See bietet große heimische Produktionspotenziale für die Wasserstofferzeugung auf Basis von offshore Wind sowie große Innovationspotenziale. Des Weiteren sollten Anlagen zur Aufbereitung von Meerwasser für die Nutzung in Elektrolyseuren auch in den Anwendungsbereich mit aufgenommen werden.

§ 3 Nr. 10 sollte folglich wie folgt lauten:

> ***„Elektrolyseure zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine Anlage an Land, im Küstenmeer oder in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff.“***

4. § 7 – Verkürzte Auslegungsfristen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch bei Planänderungen

Die Neuregelung in § 7 WasserstoffBG, wonach die Äußerungsfrist für Anlagen oder Leitungen nach § 21 Absatz 2 UVPG zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet, wird ausdrücklich begrüßt. Sie sollte konsequenterweise durch nachfolgende Regelung für den Fall einer erneuten Offenlegung als **§ 7 Satz 2 neu** ergänzt werden:

> ***“§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 die Äußerungsfrist spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet.“***

Nur durch diese Regelung wird gewährleistet, dass auch im Falle von Planänderungen während des Verfahrens jedenfalls dieselbe Beschleunigung erzielt wird, wie bei der initialen Beteiligung. Angesichts der Vorbefassung mit dem Vorhaben und der Beschränkungen auf die Änderungen, ist die Angleichung interessengerecht.

5. § 8 – Nichtanwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge für das Wasserstoff-Kernnetz

Die Vorschrift in § 8 WasserstoffBG sieht die ausdrückliche Anwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor vor, wobei eine Auslegung nach dem Wortlaut auch eine andere rechtliche Wertung nicht ausschließt.

Denn der Wortlaut dieser Vorgaben beschränkt die Anwendung des Vergaberechts vielmehr u.a. auf die Sektorentätigkeit im Bereich von Gas und Wärme, wobei der Gesetzgeber insbesondere im Energierecht deutlich gemacht hat, dass Wasserstoff neben Gas ein eigener Energieträger ist (vgl. Jahn, jurisPK-Vergaberecht, 7. Aufl.; Pustal, Handbuch Nachhaltigkeit im Vergaberecht; Schätzlein/Riege, IR 2022, 206 ff.).

Die Beschleunigungswirkung der beabsichtigten Regelungen in § 8 WasserstoffBG beschränkt sich überwiegend auf Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren und setzt damit auf der Sekundärebene an anstatt auf der materiellen Ebene. Nach Einschätzung des FNB Gas wird dies nicht wesentlich zum angestrebten gesetzlich verankerten Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG) beitragen. Vorhabenträger, die als Sektorenauftraggeber zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind, werden somit einen erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen benötigen (je nach Komplexität und Ausschreibungsgegenstand des Verfahrens, mindestens 7 Monate und länger). Dies gefährdet den beschleunigten Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur und nutzt die Beschleunigungspotenziale aus dem WasserstoffBG nicht.

Daher regt FNB Gas eine Bestimmung zur Nichtanwendung des Vergaberechts auf Beschaffungsvorgänge für Maßnahmen gemäß § **2 Absatz 1 Nr. 10** bzw. eine zumindest temporäre Ausnahme der Anwendung des Vergaberechts auf diese Beschaffungsvorgänge zumindest bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschluss des Aufbaus des Wasserstoff-Kernnetzes (§ 28q Abs. 8 S. 6 EnWG) an. Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen.

§ 8 sollte daher wie folgt gefasst werden:

> **“*Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert, sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind bis zum 31.12.2037 nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Schaffung eines Wasserstoffnetzes im Sinne von § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) dienen*.“**

Sofern diesem Vorschlag nicht Rechnung getragen wird, sollte § 8 WasserstoffBG mindestens nach dem Vorbild von § 9 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) ausgestaltet werden.

Hintergrund:

Die Regelungen im 4. Teil des GWB sowie die Vergabeverordnung und die Sektorenordnung gehen auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtline 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EG) und deren Vorgängerrichtlinien zurück.

Öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste vergeben werden und Tätigkeiten in diesen Bereichen betreffen, fallen unter die Richtlinie 2014/25/EU. Nach Erwägungsgrund 1 dieser Richtlinie ist eine Regulierung der Auftragsvergabe u.a. im Sektor der Energieversorgung deshalb notwendig, weil es sich um einen abgeschotteten Markt handelt, in denen die Auftraggeber tätig sind, aufgrund bestehender besonderer oder ausschließlicher Rechte, die von den Mitgliedstaaten für die Versorgung, die Bereitstellung oder den Betrieb von Netzen für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung gewährt werden.

Unabhängig von der Frage, ob der Gasbegriff in Art. 8 der Richtlinie 2014/25/EU und in § 102 Abs. 3 GWB Wasserstoff und der Begriff der Energieversorgung in der Richtlinie 2014/25/EU den Wasserstoffsektor umfasst (gegen die Anwendbarkeit zum Beispiel: vgl. Jahn, jurisPK-Vergaberecht, 7. Aufl.; Pustal, Handbuch Nachhaltigkeit im Vergaberecht; Schätzlein/Riege, IR 2022, 206 ff.), ist der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und insbesondere eines Wasserstoff-Kernnetzes jedenfalls nicht mit den Situationen der Öffnung der Märkte für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Jahr 1998 oder bei Einführung der heutigen Regulierung der Strom- und Gasversorgungsnetze im Jahr 2005 vergleichbar. Zu diesen Zeitpunkten gab es, insbesondere im Strombereich, über Jahrzehnte gewachsene, ausgeprägte Netzstrukturen zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben. Im Vordergrund auch der politischen Ziele stand daher nicht der Aufbau einer Infrastruktur, sondern die Ermöglichung von Wettbewerb auf den dem Netz vor- und nachgelagerten Marktebenen durch eine über die Regulierung intensivere Begrenzung der aus den Monopolsituationen entstehenden Marktmacht der Netzbetreiber. Die Regulierung setzte auf eine vorhandene, regelmäßig vermaschte Netzstruktur auf (BT-Drs. 19/27453, S. 118). Davon unterscheidet sich der Aufbau eines Wasserstoffnetzes durch die Fernleitungsnetzbetreiber und weitere Vorhabenträger erheblich.

Gleichbehandlung öffentlicher und privater Akteure

Schließlich ist auch die Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, zu wahren (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/25/EU). Am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes werden neben Unternehmen des privaten Sektors auch Sektorenauftraggeber mitwirken. Die Anwendung

des Vergaberechts würde für letztere einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Unternehmen darstellen, die keine Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind. Der beschleunigte Aufbau des H2-Kernnetzes wäre damit gefährdet.

Eine Antragsmöglichkeit gemäß Artikel 34 der Sektorenrichtlinie (§ 3 SektVO), auf die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung 2024 (BT DRS 20/12662, Seite 20, Zu Ziffer 17 (Zu Artikel 1 (§ 16 WasserstoffBG))) verwiesen hatte, ist damit ebenso nicht anwendbar.

6. Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das WasserstoffBG sollte, vergleichbar wie die Regelung in § 6 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), abweichende Maßgaben für die Anwendung des BNatSchG vorsehen, und zwar wie folgt als **neuer § 8a WasserstoffBG** nach den Maßgaben für das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

> ***"§ 8a Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes***
>
> ***Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:***
>
> > ***1. abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden,***
> >
> > ***2. die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen.***
> >
> > ***3. mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Nummern 1 und 2 ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen."***

II. Art. 2 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes

1. Neuer Tatbestand für Elektroverdichteranlagen aufnehmen

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 11 WasserstoffBG in Bezug genommenen Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, werden zukünftig vermehrt in der Ausführung von Elektroverdichtern realisiert werden. Elektroverdichter sind aktuell jedoch nicht von der 4. BImSchV erfasst, so dass entweder alle erforderlichen Einzelgenehmigungen über die (damit üblicherweise überforderte) untere Behördenebene eingeholt werden müssen oder aber ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG durchgeführt werden muss. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist jedoch aus der Praxiserfahrung mit der Genehmigungspraxis für Erdgasverdichter nicht in jeder Konstellation vorzugswürdig, so dass vergleichbar der Erdgasverdichteranlagen – Nr. 1.4.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV – eine Genehmigungspflicht für Elektroverdichteranlagen wünschenswert wäre. Insofern sollte eine **neue Nummer 10.27 in Anhang 1 zur 4. BImSchV** in nachstehender Form aufgenommen werden:

> ***"Elektroverdichteranlagen zum Transport von gasförmiger Energie mit einer Leistung von 25 MW oder mehr"***

Als Verfahrensart für die Verdichter wäre *„G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)"* vorzusehen.

III. Art. 3 – Änderung des Raumordnungsgesetzes

1. § 16 Absatz 2 ROG – Gesetzgeberische Intention (Absehen von einer gesonderten vorgelagerten Raumverträglichkeitsprüfung) in der Praxis zum Durchbruch verhelfen

Mit der im Frühjahr 2023 erfolgten Novellierung des Raumordnungsgesetzes, insbesondere der §§ 15 und 16 ROG, sollten Energieleitungsvorhaben beschleunigt werden. Nach nunmehr zweijähriger Praxis muss konstatiert werden, dass die beabsichtigte Beschleunigung aufgrund der – auch uneinheitlich gelebten – Behördenpraxis nur bedingt eingetreten ist. Insbesondere die Änderung des § 16 Abs. 2 ROG wird nach Einschätzung des FNB Gas nicht entsprechend der gesetzgeberischen Intention zur Anwendung gebracht. Nach der alten Konzeption des § 16 Abs. 2 S. 1 ROG galt:

> *„Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird."*

Nach der aktuellen Rechtslage gilt jedoch gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 ROG:

„Von der Durchführung eines Raumverträglichkeitsverfahrens soll (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Ausweislich des § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gesetzlich ist zudem über § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren selbst geprüft wird. Folglich ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens auch sichergestellt, dass alle raumordnerischen Belange in die Abwägung eingestellt werden. Dies deckt sich im Übrigen mit der bisherigen Praxis und Rechtsprechung, wonach die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens sich nicht auf die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auswirkt, wenn im Rahmen dessen die raumordnerischen Belange entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden sind. Trotzdem sind die Behörden vielfach nicht bereit von der Raumverträglichkeitsprüfung bzw. der Anzeige nebst Einreichung umfangreicher Unterlagen abzusehen. Insofern und um dem gesetzgeberischen Willen in der Praxis zum Durchgriff zu verhelfen, sollte **§ 16 Abs. 2 S. 1 ROG** wie folgt geändert werden:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist** von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen **abzusehen**, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird**.“

Alternativ wäre eine entsprechende Regelung im WasserstoffBG oder EnWG für die Wasserstoffleitungen sowie die erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz denkbar.

2. § 12a ROG neu – Projektmanager auch bei Raumverträglichkeitsprüfungen

Vergleichbar den Fachgesetzen wie zum Beispiel dem Energiewirtschaftsgesetz, Bundesfernstraßengesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sollte auch für Raumverträglichkeitsprüfungen der Einsatz eines Projektmanagers vorgesehen werden können, um die Verfahren tatsächlich gemäß der Vorgabe des § 15 Abs. 1 S. 2 ROG innerhalb von sechs Monaten abzuschließen zu können. Hierzu wird folgender **§ 12a ROG neu** vorgeschlagen:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftig werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden wie insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,

2. der Fristenkontrolle,

3. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,

4. der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen

5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins

6. der Leitung des Erörterungstermins und

7. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und seine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über die Raumverträglichkeitsprüfung liegt allein bei der zuständigen Behörde."

IV. Art. 6 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

1. Angleichung des § 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG

Angesichts der Regelung in § 4 Abs. 1 WasserstoffBG, wonach die Vorhaben bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen, sollte **§ 28q Absatz 8 Satz 5 EnWG** unseres Erachtens durch **Streichung der Wörter**:

~~„und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden"~~

angepasst werden. Die aktuelle Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht andernfalls für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sein werden, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis 2030 in Betrieb genommen werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger wird. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmeprognose, und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses, nicht mehr in der vorliegenden, und bis dato genehmigungsfähigen, Trasse genehmigt werden können.

2. Ausschluss von Einwendungen – Übertragung des Regelungsinhalts des § 16c Absatz 1 Nr. 2 BImSchGneu auf energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellungen

§ 16c Absatz 1 Nr. 2 BImSchGneu regelt, dass bei Genehmigungsverfahren für Anlagen nach dem WasserstoffBG Einwendungen, die nicht von der betroffenen Öffentlichkeit erhoben werden, ausgeschlossen sind. Gleiches sollte für energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellungen gelten. Insofern sollte der neu gestaltete § 43a EnWG um eine vergleichbare Regelung, ergänzt werden. Hierzu bietet sich folgende Regelung nach Absatz 7 als **neuer Absatz 8** an:

> ***„In Verfahren für Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse sind Einwendungen, die nicht von der betroffenen Öffentlichkeit erhoben werden, ausgeschlossen.“***

3. § 43a EnWGneu – Gleiche Einwendungs- und Stellungnahmefrist

§ 43a Abs. 5 EnWGneu sollte um einen **Satz** mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

> ***„Die gemäß § 73 Absatz 3a Verwaltungsverfahrensgesetz zu setzende Frist der Anhörungsbehörde soll mit dem Ablauf der Einwendungsfrist zusammenfallen.“***

Mit dieser Neuregelung würde zwischen der Einwendungsfrist Privater, der Stellungnahmefrist von Verbänden und der Stellungnahmefrist der Behörden ein grundsätzlicher Gleichlauf hergestellt und das Verfahren zeitlich beschleunigt. Der Gleichlauf würde den Vorhabenträger zudem in die Lage versetzen einerseits frühzeitiger vor-vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Abs. 1a EnWG zu stellen und damit zugleich die Verfahrenslast bei der zuständigen Enteignungsbehörde zeitlich zu strecken, und andererseits frühzeitiger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG für zeitkritische Maßnahmen, wie zum Beispiel Vergrämungsmaßnahmen und Gehölzbeseitigung, zu beantragen.

4. § 43e Absatz 4 EnWG – Bundesverwaltungsgericht als 1. Instanz

Angesichts der zentralen Rolle der Wasserstoffkernnetzleitungen für das Gelingen des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes sollten Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidungen dieser Leitungen sowie dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen unmittelbar durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft werden. § 43e Absatz 4 EnWG sollte daher um folgenden Satz 3 neu ergänzt werden:

> ***“Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoffkernnetzes im Sinne von § 28q sind, sowie Anlagen, die für den Betrieb***

dieser Leitungen notwendig sind und die nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, entsprechend."

5. § 43l Absatz 2 neu

a. Ergänzung für Leitungsumstellungen und erdgasnetzverstärkende Leitungsbaumaßnahmen

Wie bereits dargelegt, bedarf es für die Realisierung des Wasserstoff-Kernnetzes einer Vielzahl von Umstellungen von Erdgas auf Wasserstoff sowie für die Umstellung erforderlicher erdgasverstärkender Leitungsbaumaßnahmen. Diese sollten folglich gleichfalls von der Neuregelung des Absatzes 2 profitieren. **§ 43l Absatz 2 neu** sollte folglich wie folgt formuliert werden:

> *„Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen einschließlich der Anbindungsleitungen von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung und zum Import Wasserstoff mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht für Verfahren nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuständige Behörde. § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 4, Absatz 3c Satz 1 Nummer 1 und 3, § 48a sowie Anlage 1 Nummer 19.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auf Wasserstoffleitungen,* ***Gasversorgungsleitungen, die auf Wasserstoff umgestellt werden sowie auf die für die Umstellung erforderlichen netzverstärkenden Gasversorgungsleitungen*** *entsprechend anzuwenden. § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen die Äußerungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet."*

b. Entsprechende Anwendung des § 43 Absatz 3 S. 2 bis 4 EnWG klarstellen

Die entsprechende Anwendung des § 43 Absatz 3 S. 2 bis 4 EnWG wird ausdrücklich begrüßt. Um etwaige Anwendungsprobleme zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass Ersatzneubauten auch Ausbauten von Gasversorgungsleitungen für den Neubau von Wasserstoffleitungen umfassen sowie im Rahmen des Tatbestandsmerkmals Parallelneubauten, die bereits vorhandene Parallel- und damit Bestandsinfrastruktur eine Gasversorgungs- oder Rohrfernleitung ist. In § 43l Absatz 2 neu sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„***Ersatzneubau im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 4 umfasst auch Ausbauten von Gasversorgungsleitungen für den Neubau von Wasserstoffleitungen Parallelneubauten im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 4 umfasst die bereits vorhandene Parallel- und damit Bestandsinfrastruktur eine Gasversorgungs- oder Rohrfernleitung***."

6. § 44c EnWG – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

a. § 44c Absatz 1 Satz 3 neu – Berücksichtigung der netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz

Die Neuregelung ist zu begrüßen. Auch im Rahmen des § 44c Absatz 1 Satz 3 neu müssen die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz ebenfalls mit einbezogen werden, um den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit zu ermöglichen. **§ 44c Absatz 1 Satz 3 neu** sollte folglich wie folgt lauten:

> ***„Satz 2 ist für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff“ entsprechend anzuwenden.“***

b. § 44c EnWG – Erleichterungen für den vorzeitigen Baubeginn

§ 44c sollte um eine dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802) entsprechende Regelung für die Wasserstoffkernnetzleitungen ergänzt werden. Die Regelung könnte als **neuer Absatz 1a** wie folgt aufgenommen werden:

> ***„Bei Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne des § 28q sind, müssen die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie des Absatz 1 Satz 3 nicht vorliegen; für die Zustellung nach Absatz 3 ist § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anwendbar.“***

Eine solche Regelung würde umfangreichere vorzeitige Baumaßnahmen zulassen (s. zum LNGG BT-Drs. 20/1742, S. 24) und damit zu einer beschleunigten Realisierung von Vorhaben zur Schaffung des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen.

c. Duldungspflicht für Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns

Es sollte vergleichbar der Regelung in § 134 TKG eine Duldungspflicht Privater geben, um Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns umsetzen zu können. Diese hätte den Vorteil weniger Kapazitäten auf Behördenseite zu binden. Die Regelung könnte in **§ 44c Absatz 1b neu** wie folgt aufgenommen werden:

> ***“Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung des vorzeitigen Baubeginns anordnen, soweit das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Eigentümer oder Besitzer sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene***

Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben. § 44 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend."

V. Art. 7 – Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

1. § 11c WHG – Präzisierung der Fristenregelung

Die Regelungen des § 11c WHG sind ausdrücklich zu begrüßen und werden einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren leisten. Die Fristenregelung ist im Hinblick auf zu führende BImSchG-Verfahren zudem sinnvoll. Die Fristenregelung führt in der vorliegenden Art jedoch zu einem Auseinanderlaufen zwischen Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für eine Wasserstoffleitung und der Erteilung der für die Errichtung erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen, da es für die Planfeststellungsbehörde aktuell keinerlei Fristvorgabe zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses gibt. Insofern bedarf es entweder gleichlautender Fristen auch für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder die Fristenregelung sollte auf die intendierten Verfahren, insb. BImSchG, beschränkt werden.

2. § 70b WHG – Klarstellende Ergänzung

Angesichts der gleichlautenden Normüberschrift „Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben" bei § 11c als auch § 70b sollte zur Vermeidung von Rechtsanwendungsmissverständnissen in § 70b klargestellt werden, dass es sich um Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach 68 WHG handelt und insofern **§ 70b Absatz 1 Satz 1** wie folgt ergänzt werden:

> *„Für die Planfeststellung und die Plangenehmigung **nach § 68** im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Änderung von Anlagen und Leitungen gemäß § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes gelten § 11a Absatz 2 bis 5, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 entsprechend; […]"*

VI. Art. 8 – Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

1. Ergänzung um Anlagen für den Transport in § 9 Absatz 2d Satz 1

Die Einfügung des neuen Absatz 2d in § 9 FStrG wird begrüßt. Unseres Erachtens sollte Absatz 2d jedoch ebenfalls den Transport umfassen, da für Leitungen und insbesondere dem Leitungsbetrieb dienliche Anlagen ein gleiches Bedürfnis wie für die bereits benannten Anlagen besteht. **§ 9 Absatz 2 d** sollte folglich wie folgt lauten:

> *„Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung, **zum Transport,** zur Speicherung und zum Import von Wasserstoff."*

VII. Zusätzliche Beschleunigungsmaßnahmen

I. Neuregelungen im Energiewirtschaftsgesetz

1. Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 43 Absatz 3d neu)

Um frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, die sich aus nachträglichen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens ergeben, sollte vergleichbar der Regelung des § 10 Abs. 5 BImSchG der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss vorverlagert und fixiert werden. Nur so kann aus dem Teufelskreis von Veränderungen im Umfeld des Vorhabens und sich daraus ergebenden Verzögerungen ausgebrochen werden. Richtiger Stichtag für diese Festlegung ist der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt können alle Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage der ihnen aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage Stellungnahmen, Einwendungen und Ergänzungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt vortragen. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen blieben außer Betracht. Damit wird der Zeitpunkt der Unbeachtlichkeit von Änderungen, der sonst mit der Behördenentscheidung eintreten würde, sachgerecht vorverlagert. Eine entsprechende Regelung des **§ 43 Absatz 3d neu** könnte wie folgt lauten:

> ***"Für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stellungnahmefrist zu treffen."***

2. Raumordnerische Zielabweichungsentscheidung durch die Planfeststellungsbehörde - § 43 Absatz 3e neu

Zielabweichungen von raumordnerischen Zielen sollten auch durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden werden können. Insofern sollte nachstehender **neuer § 43 Abs. 3e EnWG** umgesetzt werden:

> ***"Sollte die Errichtung einer Energieleitung zum Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes zu einem raumordnerischen Zielkonflikt im Sinne von § 6 des Raumordnungsgesetzes beziehungsweise der jeweiligen Landesraumordnungs- und Landesplanungsgesetze oder der Ausschließliche Wirtschaftszone-Raumordnungsverordnung bestehen, entscheidet die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Zulässigkeit einer raumordnerischen und regionalplanerischen Zielabweichung. Eines vorlaufenden separaten Zielabweichungsverfahren gemäß der Landesraumordnungs- und Landesplanungsgesetze bedarf es nicht."***

3. Frist für die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen in § 43a Absatz 2 EnWG

§ 5 Abs. 3 WassBG-E (11.4.2024) regelte eine Frist für die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen sowie einen Prüfrahmen für die Vollständigkeitsprüfung. Eine solche Regelung hält FNB Gas weiterhin für sinnvoll, so dass **§ 43a Absatz 2 EnWG neu** wie folgt nach Satz 1 ergänzt werden sollte:

> ***"Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans in der Regel spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist."***

4. Streichung des § 43f EnWG und Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG

Vor Einführung des § 43f fand aufgrund der Verweisung im jetzigen § 43 Abs. 4 EnWG die Regelung des § 74 Abs. 7 VwVfG Anwendung. Danach entfiel und entfällt weiterhin das Erfordernis der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens für planfeststellungspflichtige Energieleitungsvorhaben kraft Gesetzes, wenn ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Ein Fall unwesentlicher Bedeutung liegt danach vergleichbar dem § 43f EnWG vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. andere öffentliche Belange sind nicht berührt oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen,

2. Rechte anderer werden nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen sind entsprechende Vereinbarungen getroffen worden und

3. andere Rechtsvorschriften schreiben eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, nicht vor.

Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen bedarf es nach § 74 Abs. 7 VwVfG keines weiteren Anzeigeverfahrens und keiner Freistellungsanzeige durch die Planfeststellungsbehörde. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass alle Anzeigeverfahren zu einer Freistellung durch die Planfeststellungsbehörde geführt haben. Vor diesem Hintergrund hält FNB Gas den mit einem Anzeigeverfahren verbundenen

Aufwand bei den Vorhabenträgern als auch bei den Behörden für unverhältnismäßig. Angesichts von absehbar weit über 1.000 erforderlichen Änderungsmaßnahmen am Erdgasnetz zur Umstellung auf den Transport von Wasserstoff sowie Maßnahmen netzverstärkender Art durch diese Umstellung werden durch das Anzeigeverfahren dringend benötigte Kapazitäten für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der Neubauleitungen gebunden bzw. Kapazitäten gebunden, die an anderer Stelle zielführender eingesetzt werden können.

Sollte die Streichung des § 43f EnWG in Erwägung gezogen werden, so wäre die Regelung des § 43f Abs. 2 Nr. 1 EnWG, in der durch nachstehenden Vorschlag ergänzten Fassung, als Regelung beizubehalten, da andernfalls durch das Wiederaufleben der UVP-Vorprüfungspflicht zusätzliche, bereits durch den Gesetzgeber als unnötig erachtete, Kapazitäten bei den Vorhabenträgern, Umweltbüros und Behörden gebunden werden. Aufgenommen werden könnte die Regelung wie folgt unter **§ 43b Abs. 2 EnWG neu**. Der bisherige Absatz 2 würde zu Absatz 3:

> ***"Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für unwesentliche Änderungen nicht durchzuführen bei Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43l Absatz 4 sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind."***

5. § 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG - Ergänzung der Freistellung von der UVP (Alternative zu vorstehendem Vorschlag (VII., I., 4.)

Im Hinblick auf den Auf- und Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, welche die Umstellung vorhandener Erdgasleitungen auf Wasserstoff und netzverstärkende bzw. netzanpassende Erdgasmaßnahmen umfasst, sollte **§ 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG** – auch soweit dem vorstehenden Vorschlag zur Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG nicht gefolgt wird – in jedem Falle **nach den Wörtern "nach § 43l Absatz 4" um nachfolgende Wörter ergänzt** werden:

> *"sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind."*

6. § 43g EnWG - Bewährten Einsatz von Projektmanagern stärken

Bedingtes Wahlrecht der Vorhabenträger

§ 43g EnWG sollte in Absatz 1 nach Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

> ***„Auf Verlangen des Vorhabenträgers soll die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Projektmanager beauftragen. Die Beauftragung eines Projektmanagers kann in Ausnahmefällen unterbleiben, wenn diese absehbar zu keiner Beschleunigung des Verfahrens beiträgt. Die Gründe sind dem Vorhabenträger durch Zwischenbescheid mitzuteilen.“***

Die Beauftragung eines Projektmanagers hat sich in den vergangenen Jahren als sehr probates Mittel zur Beschleunigung von Verfahren herausgestellt und findet vermehrt Einsatz. Dessen ungeachtet gibt es weiterhin eine Vielzahl von Behörden, die dem Einsatz eines Projektmanagers ablehnend gegenüberstehen. Mit der vorstehenden Neuregelung soll eine angemessene Auseinandersetzung mit der Beauftragung eines Projektmanagers angereizt werden, um die behördlich angespannten Kapazitäten durch den Einsatz von Projektmanagern zu entlasten und Verfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen.

Klarstellung im Hinblick auf Besitzeinweisungsverfahren

§ 43g Absatz 1 Nummer 5 EnWG sollte wie ergänzt werden:

> „der Koordinierung ***der Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b*** der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a“

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch in den Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG Projektmanager eingesetzt werden dürfen. Die Möglichkeit des Einsatzes von Projektmanagern auch in Besitzeinweisungsverfahren ermöglicht sowohl die Beschleunigung dieser Verfahren als solche als auch die Bewältigung der bereits jetzt absehbar steigenden Anzahl an zukünftigen Fällen wegen der Vielzahl an Strom-, H2 wie CO2-Leitungsbauprojekten. Darüber hinaus würde damit ein Signal an diejenigen Verbände ausgesendet, die mittlerweile offen mit Verweigerung des freihändigen Rechtserwerbs drohen, da die ÜNB wie FNB angesichts unzureichender Kapazitäten bei den Enteignungsbehörden keine Alternative hätten als sich zu den (unangemessenen) verbandsseitigen Bedingungen zu einigen.

7. Ergänzung von § 43l Absatz 4 EnWG um LNG-Anbindungsleitungen

Angesichts der erfolgten Realisierung von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG bedarf es in § 43l Abs. 4 EnWG einer Ergänzung bezüglich LNG-Anbindungsleitungen, um auch diese wie beabsichtigt perspektivisch auf Wasserstoff umstellen zu können.

Die Vorschrift in § 43l Absatz 4 Satz 1 EnWG sollte im Hinblick auf die LNG-Anbindungsleitungen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG ergänzt werden:

„(4) *Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas* ***und Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen*** *einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, soweit sie in ein Planfeststellungsverfahren integriert wurden und keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen sind, gelten auch als Zulassung für den Transport von Wasserstoff*."

Die Ergänzung ist auch im Hinblick auf die in Absätzen 2 und 3 bereits in Bezug genommenen Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff konsistent.

8. Ergänzung von § 43l Absatz 7 EnWG

§ 43l Abs. 7 EnWG sollte im Hinblick auf die ausschließliche Wirtschaftszone um einen Satz 2 neu ergänzt werden:

"Raumordnerische Festlegungen bzw. Ausweisungen in den Flächenentwicklungsplänen für Offshore-Windenergieanlagen und deren Stromtrassen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Nord- und Ostsee gelten unmittelbar auch für Wasserstoffleitungen und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff."

9. § 43p EnWG neu - Ermöglichung einer beschleunigten Reparatur

Die neue EU-Verordnung 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor schreibt Reparaturen oder den Austausch von Komponenten unmittelbar nach der Erkennung von Leckagen vor. Kann die Reparatur nicht unmittelbar nach der Erkennung durchgeführt werden, so ist sie so bald wie möglich, spätestens jedoch fünf Tage nach der Erkennung zu versuchen und innerhalb von 30 Tagen nach der Erkennung abzuschließen.

Vor dem Hintergrund dieser Verpflichtung bedarf es für die Gasversorgungsnetzbetreiber einer gesetzlichen Neuregelung, um eine unverzügliche Reparatur, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen in der Regel auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einhaltung dieser kurzen Frist wird im Hinblick auf vielfach erforderliche Genehmigungen, insb. naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigungen, absehbar nicht einzuhalten sein. Angesichts des mit der Reparatur verfolgten Schutzzwecks und mit einem durch die Reparatur üblicherweise einhergehendem unwesentlichen Eingriff, sollte zur grundsätzlichen Ermöglichung der Reparaturfristen folgende **Neuregelung in § 43p EnWG** neu getroffen werden:

"Reparaturen zur Beseitigung von Leckagen an Gasversorgungsleitungen müssen den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt werden. Ein Antrag auf Genehmigung ist nur erforderlich, wenn die jeweilige Behörde einen solchen nach Anzeige der Reparatur fordert."

bzw. sollte **§ 14 Absatz 1 BNatSchG** wie folgt geändert werden:

> *„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung* ***sowie die Leckagereparatur nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2024/1787 sind*** *nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.“*

10. § 44 EnWG – Erleichterungen von Vorarbeiten

§ 44 Absatz 1 EnWG – Erweiterung der möglichen Vorarbeiten

Angeregt wird die Erweiterung des § 44 Absatz 1 EnWG entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 1 Nr. 2 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802).

> *„(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen* ***und zwingend erforderliche Beseitigungen von Bäumen und anderen Gehölzen zur Baufeldfreimachung sowie die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen,*** *sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden*.“

Mit dieser Ergänzung können zentrale Vorarbeiten vorab umgesetzt werden und damit zu einer beschleunigten Projektumsetzung beitragen. Insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können eine signifikante Beschleunigung herbeiführen, indem ökologische fachgerechte Maßnahmen vorab umgesetzt werden, die ohne ihre Durchführung zu ansonsten naturschutzfachlich begründeten Bauverbotszeiten führen. Bauzeitenbeschränken können schnell Verzögerungen von einem halben Jahr bedeuten.

§ 44 Absatz 5 EnWG neu – Beschleunigung der Genehmigungserteilung für Vorarbeiten

§ 44 bedarf der Ergänzung, damit für die wichtigen und zeitkritischen zu duldenden Vorarbeiten auch die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Vorarbeiten zeitig vorliegen. Insofern wird folgender neuer Absatz 5 angeregt:

> ***„(5 neu) Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassung von Vorarbeiten sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die beantragte öffentlich-rechtliche Zulassung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.“***

Für die notwendigen Vorarbeiten für die Planung und die Baudurchführung ist § 44 EnWG eine zentrale Vorschrift, die solche Arbeiten in vielen Fällen erst möglich macht. § 44 in seiner derzeitigen Form regelt jedoch nur die zivilrechtliche Duldungspflicht der von den Vorarbeiten betroffenen Personen. Die für die Vorarbeiten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind dessen ungeachtet weiterhin erforderlich und führt die Einholung dieser immer wieder zu Verzögerungen, die es zukünftig bei einer beschleunigten Umsetzung zu vermeiden gilt.

11. § 44b EnWG – Erleichterungen für die vorzeitige Besitzeinweisung

§ 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG – Erweiterung auf betriebliche Erfordernisse zur Gewährleistung der technischen Sicherheit

(1) Mit der nachfolgenden Ergänzung soll allen Netzbetreibern ermöglicht werden, auch dann ein Besitzeinweisungsverfahren führen zu können, wenn angesichts der Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 49 EnWG eine Beurteilung erforderlich ist, ob Bauarbeiten am Netz erforderlich sind und die betroffenen Eigentümer oder Besitzer sich weigern, für die erforderlichen Beurteilungsmaßnahmen den Besitz zu überlassen. „Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten ***oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49*** geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme ~~**und**~~ ***oder*** den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von […]“

Die Ersetzung des Worts „und“ durch „oder“ stellt klar, dass der Bau, die Inbetriebnahme und der Betrieb gleichwertig nebeneinanderstehen und jeweils für sich ein Verfahren rechtfertigen.

§ 44b Absatz 1a Satz 1 EnWG – Ablauf der Einwendungsfrist als maßgeblicher Zeitpunkt

§ 44b Abs. 1a S. 1 EnWG sollte nicht mehr wie bisher auf den Abschluss des Anhörungsverfahrens, sondern zukünftig auf den Ablauf der Einwendungsfrist abstellen. Satz 1 sollte daher zukünftig wie folgt lauten:

> ***„Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird.“***

Abweichend von der grundsätzlichen Konzeption eines Planfeststellungsverfahrens, wonach es eine Anhörungs- und eine Planfeststellungsbehörde gibt und die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde einen Anhörungsbericht nach Abschluss des Anhörungsverfahren zu übermitteln hat, ist bei energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahren die zuständige Behörde sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde in einem. Dies führt dazu, dass grundsätzlich nicht klar bestimmbar ist, wann das Anhörungsverfahren abgeschlossen und damit Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Abs. 1a EnWG geführt

werden können. Lediglich § 43a S. 1 Nr. 3 S. 2 enthält hierzu einen Hinweis in den Fällen des Entfalls eines Erörterungstermins, indem geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetz aufgeführten Unterlagen zuzuleiten hat. Die Umsetzung des Vorschlags würde Rechtssicherheit schaffen, zu welchem Zeitpunkt Verfahren beantragt werden können, und dem Vorhabenträger sowie der Enteignungsbehörde einen verlängerten zeitlichen Rahmen bieten, um bekannten Verweigerungsfällen mit Besitzeinweisungsverfahren frühzeitig zu begegnen und damit zugleich eine optimierte Kapazitätsauslastung der Enteignungsbehörden ermöglichen. Der Vorschlag entspricht im Übrigen der erfolgten Regelungen in § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG i.d.F. vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), § 18f Abs. 1a FStrG und § 21 Absatz 1a AEG.

§ 44b - Vorzeitige Besitzeinweisungen für den vorzeitigen Baubeginn ermöglichen

§ 44b sollte um die Möglichkeit der Besitzeinweisung bereits für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c ergänzt werden. § 44b Absatz 1a Satz 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

> (1a) … Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss ***„oder durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c“*** bestätigt wird.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist ein zentrales Mittel zur beschleunigten Realisierung der erforderlichen Energieleitungsinfrastruktur. Wichtige Vorarbeiten wie Vergrämungsmaßnahmen und Baufeldfreimachungen sind wichtige Meilensteine für einen planungsgemäßen Baustart und die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens, da andernfalls aus naturschutzfachlichen Gründen erhebliche Bauverzögerungen drohen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn sich die von den Maßnahmen Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt haben und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde. Vielfach scheitern zeitkritische Maßnahmen jedoch an vereinzelten Verweigerern. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Energieinfrastrukturen zur Ermöglichung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele wird es für gerechtfertigt gehalten, die Besitzeinweisung bereits mit Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für wirksam zu erklären.

II. Neuregelung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 10 Absatz 5 – Gleichstellung mit 19.1-Vorhaben der Anlage 1

§ 10 Absatz 5 UVPG sollte um die Nummer 19.2 ergänzt werden, da im Hinblick auf die bereits aufgeführte Nr. 19.1 – Stromleitungen betreffend – eine vergleichbare Interessenlage besteht. Über § 43l Absatz 2 Satz 2 EnWG wäre damit für die Wasserstoffnetze § 10 gleichfalls mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. § 10 Absatz 5 UVPG sollte folglich wie folgt formuliert werden:

> (5) „Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, 14.5, 19.1 und ***19.2*** aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.“